



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 20. April 2012

Nummer 16

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>141</b>	88	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	142
87 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	141	89	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	142
<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>142</b>			

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **87 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung Münster      Münster, den 11.04.2012  
52-500-0355991/0029.B

Die Entsorgungs-Gesellschaft-Westmünsterland mbH (EGW) hat am 25.11.2011 für die bestehende Bodenmischanlage (Erdenwerk) eine Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für den zusätzlichen Betrieb einer Sieb- und Brechstation zur Herstellung von Rekultivierungs- und Ausgleichsboden sowie für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Boden und Bauschutt) auf der Deponie Borken-Hoxfeld beantragt.

Auf der Deponie Borken-Hoxfeld wird zukünftig die Oberflächenabdichtung in Teilabschnitten aufgebracht. Den dafür benötigten Rekultivierungs- und Ausgleichsboden stellt die EGW zum Teil in der bestehenden Bodenmischanlage (Erdenwerk) selbst her. Insbesondere zur Herstellung des Ausgleichsmaterials soll eine zusätzliche Sieb- und Brechstation eingesetzt werden. Hierbei handelt es sich um eine mobile Anlage, die periodisch für max. 4 Wochen pro Jahr aufgestellt wird. Als Standort der Anlage ist eine bereits vorhandene asphaltbefestigte Fläche auf dem Norderweiterungsabschnitt der Deponie vorgesehen.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich um die Änderung eines als solchem UVP-pflichtigen Projektes gem. § 3e in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 12.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß §§ 3a, c und e UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Alfred Klosterschulte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 141

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen****88 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis**

Der Dienstaussweis Nr. 1060959  
der Kommissaranwärterin Fischer, Franja  
ausgestellt von dem LZPD NRW  
ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Münster zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 142

**89 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis**

Der Dienstaussweis Nr. 1165325  
der Kommissaranwärterin Scharmin, Roxanne  
ausgestellt von dem LZPD NRW  
ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Münster zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 142



## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster